

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/101 vom 16. Oktober 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-10-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_101

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/101 du 16 octobre 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/101 del 16 ottobre 2008

Regeste

Art. 28 und 29 IVG. Invaliditätsbemessung bei langjähriger Erkrankung; Methodenwahl; Anspruchsbeginn; rückwirkende abgestufte Rentenzusprechung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 16. Oktober 2008, IV 2007/101).

Erwägungen

E. 1

1.1 Da ein Sachverhalt zu beurteilen ist, wie er sich bis zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung am 25. Januar 2007 entwickelt hat, sind die am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen gesetzlichen Änderungen nicht anwendbar. 1.2 Mit der angefochtenen Verfügung hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin eine (Viertels-)Rente zugesprochen. In ihrem Leistungsgesuch hatte die Beschwerdeführerin, die damals noch im Arbeitsverhältnis gestanden hatte, auch berufliche Massnahmen beantragt. Bereits im Einwand auf den Vorbescheid hat die Beschwerdeführerin (wie in diesem Verfahren) lediglich noch Rentenleistungen beantragt. Zum Streitgegenstand gehört aber, weil der Einkommensvergleich zur Bemessung des Invaliditätsgrades nach Art. 16 ATSG erst nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen vorzunehmen ist, notwendigerweise auch die Frage, ob die Verwaltung eine allfällige Pflicht der Beschwerdeführerin zu Massnahmen korrekt in Anspruch genommen habe. Dass sie vorliegend implizit von beruflichen Massnahmen abgesehen hat, lässt sich nicht beanstanden, ist doch nicht zu erwarten, dass eine zumutbare Massnahme zur Verfügung stünde, mit der sich eine Senkung des Invaliditätsgrades erreichen liesse.

E. 2

2.1 Nach Art. 28 Abs. 1 IVG (in der bis 31. Dezember 2003 gültig gewesenen Fassung) besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu zwei Dritteln, derjenige auf eine halbe Rente, wenn sie wenigstens zur Hälfte invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 40 % vor, so besteht Anspruch auf eine Viertelsrente oder, sofern ein Härtefall gegeben ist, auf eine halbe Rente (Art. 28 Abs. 1 bis IVG). Nach Art. 28 Abs. 1 IVG (in der vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Fassung) besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente. 2.2 Der Eintritt des Rentenfalls wird daneben durch Art. 29 Abs. 1 IVG geregelt. Der Rentenanspruch entsteht danach frühestens in dem Zeitpunkt, in dem der Versicherte während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch

durchschnittlich mindestens zu 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen war (lit. b). Ein wesentlicher Unterbruch der Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherte an mindestens dreissig aufeinanderfolgenden Tagen voll arbeitsfähig war (Art. 29 ter IVV).

2.3 Im Falle einer rückwirkenden Rentenfestsetzung ist es unter Umständen notwendig, den Invaliditätsgrad für verschiedene zurückliegende Zeitabschnitte nach Massgabe der jeweiligen Erwerbsunfähigkeit unterschiedlich hoch zu bemessen (vgl. BGE 106 V 16; BGE 109 V 125).

E. 3

3.1 Die Invalidität wird nach verschiedenen Methoden, insbesondere dem Einkommensvergleich, der gemischten Methode oder dem Betätigungsvergleich bemessen. Die Anwendbarkeit einer Methode bestimmt sich danach, ob eine versicherte Person als ganzjährig oder zeitweilig Erwerbstätige oder als Nichterwerbstätige einzustufen ist. Dies ergibt sich aus der Prüfung, was die versicherte Person bei im Übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde (BGE 125 V 146; BGE 117 V 194; vgl. AHI 1997 S. 286; AHI 1996 S. 196). Das Bundesgericht stellt bei der Beurteilung des Status - einzig - auf den Beweis der Erwerbsverhältnisse im Gesundheitsfall ab (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S A. vom 4. Januar 2002, I 715/00), ohne die Zumutbarkeit als zusätzliches Kriterium zu betrachten (vgl. Art. 5 Abs. 1 IVG und Art. 8 Abs. 3 ATSG; hierzu Franz Schlauri, Das Rechnen mit der Arbeitsunfähigkeit in Beruf und Haushalt in der gemischten Methode der Invaliditätsbemessung in: Schaffhauser/Schlauri, Schmerz und Arbeitsunfähigkeit, St. Gallen 2003, S. 343 f.).

3.2 In ihrer Duplik hält die Beschwerdeführerin für überwiegend wahrscheinlich, dass die Beschwerdeführerin als Gesunde vollzeitlich erwerbstätig (gewesen und geblieben) wäre. Dieser Beurteilung kann aufgrund der Aktenlage gefolgt werden. Zu beachten ist insbesondere, dass die Krankengeschichte der Beschwerdeführerin weit zurückreicht und wohl von massgeblichem Einfluss auf den Verlauf der tatsächlichen erwerblichen Laufbahn war. Weder ihre eigenen Angaben zu den Verhältnissen im für sie wohl kaum mehr realistisch vorstellbaren hypothetischen Gesundheitsfall noch ihre Wohnsituation, ihr Alter oder die volle Erwerbstätigkeit ihres Ehemannes rechtfertigten eine andere Qualifikation der kinderlosen, gelernten Kindergärtnerin. Dass wegen der Aufwendigkeit des Haushalts eine vollzeitliche Erwerbstätigkeit daneben selbst für eine gesunde Person auf Dauer unzumutbar wäre, kann nicht unwidersprochen bleiben, zumal auch die Möglichkeit in Betracht gezogen werden kann, für die Bewältigung eines Haushalts auch (auswärtige) Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Die Invalidität der Beschwerdeführerin ist nach dem Einkommensvergleich zu bemessen.

E. 4

4.1 Für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können, sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage (BGE 125 V 261 E. 4; ZAK 1982 S. 34). Aus den Akten geht hervor, dass die Beschwerdeführerin seit Jahren an einer gemischten schizoaffektiven Störung, einem Morbus Bechterew und einer Niereninsuffizienz leide. Dem Arztbericht von Dr. B. ___ vom 23. Dezember 2005 ist zu entnehmen, dass sie ab dem 1. November 2004 zu 100 % arbeitsunfähig war. Für die Zeit davor kann aufgrund der Aktenlage (mit den Berichten von Dr. B. ___ vom 23. Dezember 2005 und vom 1. Mai 2006 sowie den Stellungnahmen des RAD vom 9. Februar 2006 und vom 22. Mai 2007) davon ausgegangen werden, dass die

Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit als Kindergärtnerin bereits seit langem um etwa 30 % (29 %) eingeschränkt gewesen war. Die Beschwerdeführerin hatte in dieser Zeit ein entsprechendes Pensum von rund 70 % ausgeübt und es kann davon ausgegangen werden, dass sie ein Invalideneinkommen erzielen konnte, das dieser verbleibenden Arbeitsfähigkeit entsprochen hat, bezieht sich die Arbeitsfähigkeit doch auf die bisherige Tätigkeit. Übt nämlich eine versicherte Person nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der - kumulativ - besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn (vgl. BGE 129 V 475 E. 4.2.1). Aus diesem Grund ist zunächst keine 40 % erreichende Erwerbsunfähigkeit bzw. Invalidität aufgetreten, die einen Rentenanspruch hätte entstehen lassen können.

4.2 Nach einer Dauer von zehn Monaten mit einer Arbeitsunfähigkeit von etwa 30 % (bzw. 29 %) und von zwei Monaten mit vollständiger Arbeitsunfähigkeit konnte indessen im Januar 2005 ein Wartejahr (mit einer durchschnittlichen Arbeitsunfähigkeit von gut 40 %) ablaufen. Da im Januar 2005 auch ein 40 % übersteigender Invaliditätsgrad vorlag, entstand ab 1. Januar 2005 ein Anspruch auf eine Viertelsrente.

4.3 Weil die Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin von 100 % und damit auch eine entsprechende volle Erwerbsunfähigkeit weiter anhielt und eine anspruchsbeeinflussende Änderung bei einer Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit nach Art. 88a Abs. 2 IVV zu berücksichtigen ist, sobald sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate angedauert hat, ergibt sich ab 1. April 2005 ein Anspruch auf eine ganze Rente. Die sinngemässe Anwendung von Art. 29 bis IVV vermag nicht zu einer früheren Anhebung zu führen, weil ein Durchschnitt an Arbeitsunfähigkeit von mindestens 70 % während eines Jahres nicht vorher erreicht wird (vgl. Rz 4012 und 4010 des vom Bundesamt für Sozialversicherungen erlassenen Kreisschreibens über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung = KSIH in der bis 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Fassung).

4.4 Ab dem 1. bzw. 15. August 2005 verfügte die Beschwerdeführerin wieder über eine gewisse Arbeitsfähigkeit. Dr. B. ___ bezeichnete diese mit 50 %, erwähnte aber, dass es sich um die Fähigkeit handle, 11 Stunden pro Woche als Kindergärtnerin tätig zu sein. Das entspricht einer Arbeitsfähigkeit von rund 46 % (11/24; Arbeitsunfähigkeit 54 %). Der Arzt hielt ferner dafür, die Beschwerdeführerin vermöge lediglich eine reduzierte Leistung zu erbringen, quantifizierte diese Einschränkung allerdings nicht. Auch die Psychiatrische Klinik Wil benannte eine Arbeitsunfähigkeit von 50 %, dazu eine Stundenzahl von maximal 12 bis 15 Stunden und ebenfalls eine reduzierte Leistungsfähigkeit. Es kann unter diesen Umständen angenommen werden, dass die Beschwerdeführerin mit ihrem tatsächlich geleisteten Pensum von 11 Stunden pro Woche ihre Arbeitsfähigkeit - demnach mit 46 % - maximal ausschöpfte. Bei einem dem behinderungsbedingten Ausfall entsprechenden Invaliditätsgrad von 54 % bestand noch Anspruch auf eine halbe Rente. Diese anspruchsbeeinflussende Änderung der Verbesserung der Erwerbsfähigkeit ist für die Herabsetzung der Leistung nach Art. 88a Abs. 1 IVV (vgl. BGE 121 V 275 E. 6b/dd; Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S A. vom 27. September 2006) von dem Zeitpunkt an zu berücksichtigen, in dem angenommen werden kann, dass sie voraussichtlich längere Zeit dauern wird (vgl. Rz 4017 KSIH). Sie ist in jedem Fall zu berücksichtigen, nachdem sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate angedauert hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird. Ab dem 1. November 2005 hat die Beschwerdeführerin demnach noch Anspruch auf eine halbe Rente.

4.5 Im Mai 2006

meldete Dr. B.____ eine Verschlechterung des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin. Nach seiner Beurteilung war ihr lediglich noch ein Pensum von acht Stunden pro Woche - entsprechend einem Drittel eines Vollpensums und einer Arbeitsfähigkeit von einem Drittel - zumutbar. Dem Bericht über die Abklärung an Ort und Stelle nach zu schliessen, ist die Verschlechterung im April eingetreten, als nämlich die Pensenreduktion vorgenommen werden musste (act. 23-2/16). Ab 1. Juli 2006, da die von dieser gesundheitlichen Verschlechterung bewirkte höhere Invalidität drei Monate andauert hat, ist die Rente zu erhöhen (vgl. Art. 88a Abs. 2 IVV). Der Beschwerdeführerin steht eine Dreiviertelsrente bei einem Invaliditätsgrad von rund 67 % zu. 4.6 Nach der Aktenlage ist das Arbeitsverhältnis der Beschwerdeführerin Ende Juli 2006 beendet worden. Durch den Verlust der Anstellung erfährt ein Invaliditätsgrad zwar grundsätzlich keine Änderung (vgl. Urs Müller, Die materiellen Voraussetzungen der Rentenrevision in der Invalidenversicherung, N 572). Denn der von einem invaliden Versicherten in einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich erzielte Verdienst bildet für sich allein betrachtet in der Regel kein genügendes Kriterium für die Bestimmung seiner Erwerbsunfähigkeit. Das Mass der tatsächlichen Erwerbseinbusse stimmt mit dem Umfang der Invalidität nur überein, wenn die Verdiensteinbusse die gesundheitlich bedingte Einschränkung der auf dem in Frage kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt in zumutbarer Weise zu verwertenden Leistungsfähigkeit wiedergibt (nicht veröffentlichter Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S W.H. vom 23. Oktober 2003). Vorliegend muss aber damit gerechnet werden, dass die Beschwerdeführerin nach dem Verlust der während 17 Jahren innegehabten und beibehaltenen Stelle für eine neue Anstellung in ihrem Beruf selbst auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt die Voraussetzungen nicht mehr mitbringt. Ihre Arbeitsfähigkeit ist auf einen Drittel eines Vollpensums beschränkt. Ausserdem ist auch ihre Leistungsfähigkeit während der noch zumutbaren Arbeitszeit (wenn auch schwierig quantifizierbar) eingeschränkt. Dazu kommt, dass bis zum damaligen Zeitpunkt - und wohl auch später - als Ausdruck einer ungenügenden Remission des Grundleidens unter anderem noch eine Antriebsarmut und eine verminderte affektive Schwingungsfähigkeit bestehen blieben, was selbst auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt im Berufsfeld der Beschwerdeführerin das Finden einer Stelle als unrealistisch erscheinen lässt. Dasselbe gilt aufgrund der vorhandenen medizinischen Gegebenheiten auch für andere erwerbliche Beschäftigungen, obwohl die Psychiatrische Klinik Wil noch am 19. Januar 2006 eine (Teil-)Arbeitsfähigkeit für andere Tätigkeiten angegeben hatte, nämlich für solche mit wenig körperlicher Belastung, die eine gute äussere Strukturierung aufweisen und reduzierte soziale Anforderungen stellen. Inzwischen ist eine gesundheitliche Verschlechterung eingetreten. Die Rahmenbedingungen für eine neue Anstellung sind so einschränkend, dass eine Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit nicht mehr angenommen werden kann. Im Übrigen wäre der ausgebildeten Beschwerdeführerin ein Wechsel in eine andere Tätigkeit nach überzeugender Auffassung des RAD auch nicht zumutbar. Unter solchen Umständen besteht Anspruch auf eine ganze Rente, und zwar nach Ablauf von drei Monaten ab 1. August 2006, das heisst (vgl. ZAK 1986 S. 345) ab 1. November 2006.

E. 5

5.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 25. Januar 2007 teilweise zu schützen und der Beschwerdeführerin ist für die Zeit ab 1. Januar 2005 Anspruch auf eine Viertelsrente, ab 1. April 2005 auf eine ganze Rente, ab 1. November 2005 auf eine halbe Rente, ab 1. Juli

2006 auf eine Dreiviertelsrente und ab 1. November 2006 auf eine ganze Rente zuzusprechen. 5.2 Angesichts des Unterliegens der Beschwerdegegnerin rechtfertigt es sich, ihr die Gerichtskosten, die nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festgelegt werden (Art. 69 Abs. 1 bis IVG), gesamthaft aufzuerlegen (vgl. Art. 95 Abs. 1 VRP/SG). Eine Entscheidgebühr von Fr. 600.-- erscheint angemessen. Der Beschwerdeführerin ist der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückzuerstatten. 5.3 Die Beschwerdeführerin hat bei vollem Obsiegen Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen werden (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP). Die Entschädigung ist auf Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzulegen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 25. Januar 2007 aufgehoben und der Beschwerdeführerin im Sinne der Erwägungen für die Zeit ab 1. Januar 2005 Anspruch auf eine Viertelsrente, ab 1. April 2005 auf eine ganze Rente, ab 1. November 2005 auf eine halbe Rente, ab 1. Juli 2006 auf eine Dreiviertelsrente und ab 1. November 2006 auf eine ganze Rente zugesprochen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. 3. Der Beschwerdeführerin wird der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstattet. 4. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.